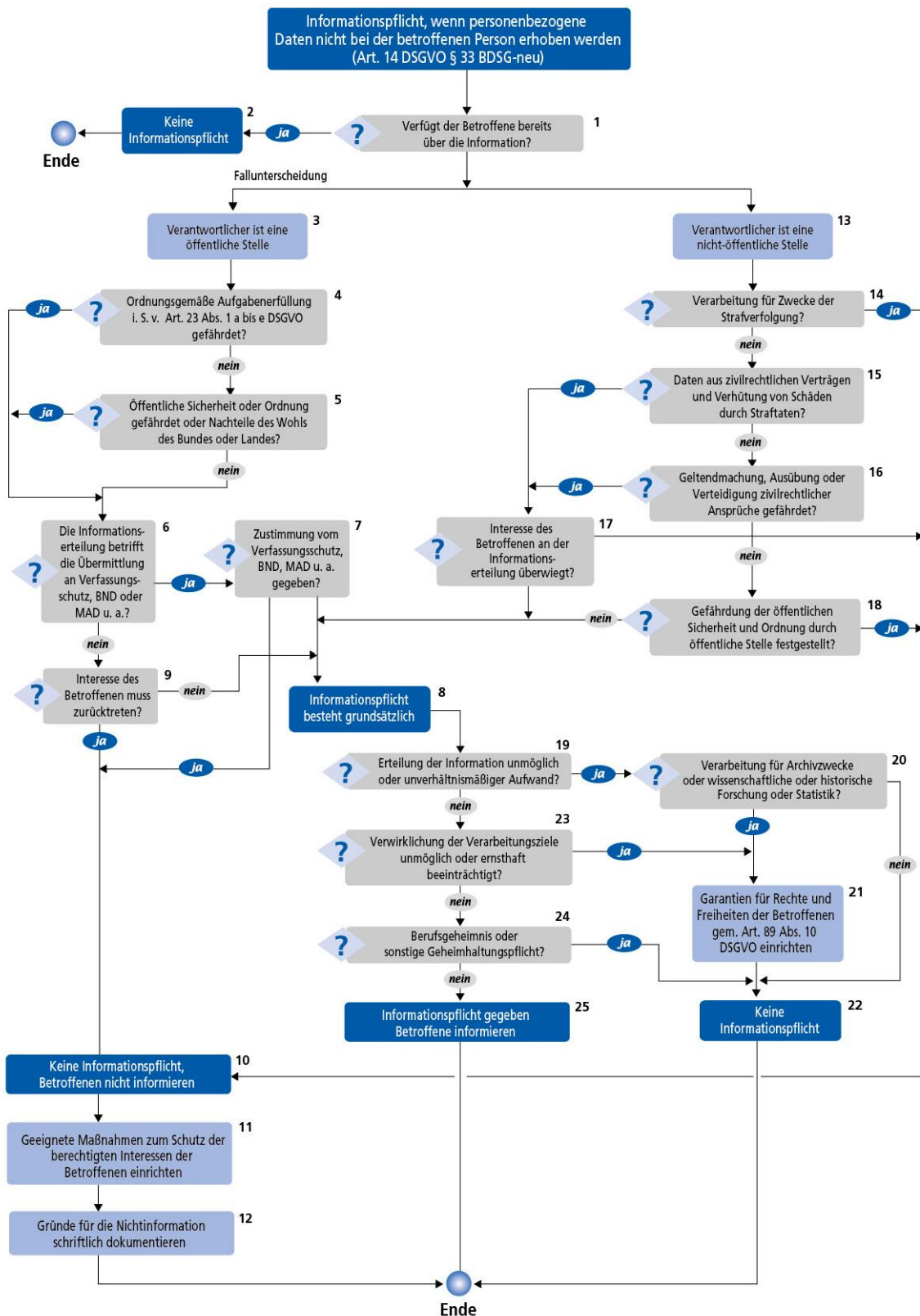


Prozess Informationspflicht, wenn die Daten nicht vom Betroffenen erhoben wurden



Erläuterungen:

Zu 1: Verfügt der Betroffene bereits über die Informationen?

Gem. Art. 14 Abs. 5 lit. a DS-GVO entfällt die Informationspflicht, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Zu 2: Keine Informationspflicht

Die Informationspflicht entfällt, es ist jedoch darauf zu achten, ob die Betroffenen auch tatsächlich die Informationen besitzen oder sie zumindest nach allgemeinen Erfahrungen als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Eine bloße Vermutung der Kenntnis reicht nicht aus.

Zu 3: Ist der Verantwortliche eine öffentliche Stelle?

Die Informationspflichten sind in § 33 BDSG-neu für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen unterschiedlich geregelt. Bei der Beurteilung der Informationspflicht ist deshalb nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen zu unterscheiden.

Zu 4: Ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung i. S. v. Art. 23 Abs. 1 lit. a bis lit. e DS-GVO gefährdet?

Ob für eine öffentliche Stelle eine Informationspflicht besteht, hängt gem. § 33 Abs. 1 lit. a BDSG-neu auch davon ab, ob durch die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstaben a bis e DS-GVO gefährdet würde. Es müssen deshalb die Art und die Gefährdung für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben festgestellt werden.

Zu 5: Öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder Nachteile des Wohls des Bundes oder Landes?

Wenn durch die Information des Betroffenen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden, besteht gem. § 33 Abs. 1 lit. b BDSG-neu ebenfalls keine Informationspflicht, wenn die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Zu 6: Die Informationserteilung betrifft die Übermittlung von Daten an Verfassungsschutz, BND oder MAD?

Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist die Erteilung der Information nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

Zu 7: Zustimmung vom Verfassungsschutz, BND, MAD u. a. gegeben?

Die Information an die Betroffenen darf erst erteilt werden, wenn die Zustimmung der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, der anderen Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung vorliegt.

Zu 8: Informationspflicht besteht grundsätzlich

Es besteht grundsätzlich eine Informationspflicht. Die weiteren Einschränkungen sind jedoch zu beachten.

Zu 9: Interesse des Betroffenen muss zurücktreten?

Eine Informationspflicht besteht nicht, wenn wegen einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung einer öffentlichen Stelle oder der Beeinträchtigung des Wohls des Bundes oder eines Landes das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

Zu 10: Keine Informationspflicht. Betroffenen nicht informieren

Es besteht keine Informationspflicht und die Betroffenen sind nicht zu informieren.

Zu 11: Geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der Betroffenen einrichten

Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des § 33 Absatz 1 BDSG-neu, hat der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person einzurichten, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 14 Absatz 1 und 2 DS-GVO genannten Informationen für die Öffentlichkeit, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache.

Zu 12: Gründe für die Nichtinformation schriftlich dokumentieren

Der Verantwortliche hat gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 BDSG-neu schriftlich zu dokumentieren, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat. Die Dokumentation umfasst insbesondere die rechtlichen Gründe und die Abwägungsgründe für die Nichtinformation.

Zu 13: Verantwortlicher ist eine nicht-öffentliche Stelle

Die Informationspflichten sind in § 33 BDSG-neu für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen unterschiedlich geregelt. Bei der Beurteilung der Informationspflicht ist deshalb nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen zu unterscheiden.

Zu 14: Verarbeitung für Zwecke der Strafverfolgung?

Werden die personenbezogenen Daten für Zwecke der Strafverfolgung erhoben, besteht für den Verantwortlichen keine Informationspflicht.

Zu 15: Daten aus zivilrechtlichen Verträgen und Verhütung von Schäden durch Straftaten?

Wenn durch die Information des Betroffenen die Verarbeitung Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, besteht keine Informationspflicht, es sei denn, dass das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.

Zu 16: Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche gefährdet?

Wenn durch die Information des Betroffenen die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigt werden, besteht keine Informationspflicht, es sei denn, dass das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.

Zu 17: Interesse des Betroffenen an der Informationserteilung überwiegt?

Das Interesse des Verantwortlichen an einer Nichtinformation des Betroffenen aus den o. g. Gründen ist gegen das Informationsinteresse des Betroffenen abzuwägen. Wenn das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt, ist der Betroffene zu informieren.

Zu 18: Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch öffentliche Stelle festgestellt?

Wenn eine zuständige öffentliche Stelle gegenüber dem Verantwortlichen festgestellt hat, dass das Bekanntwerden der Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, besteht keine Informationspflicht.

Zu 19: Erteilung der Information unmöglich oder unverhältnismäßiger Aufwand?

Eine Informationspflicht besteht nicht, wenn sich die Erteilung der Information als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde. Dies kann insbesondere bei Verarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken der Fall sein.

Zu 20: Verarbeitung für Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschung oder Statistik?

Eine Unmöglichkeit der Information oder ein unverhältnismäßig hoher Aufwand kann insbesondere bei Verarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken der Fall sein.

Zu 21: Garantien für Rechte und Freiheiten der Betroffenen gem. Art. 89 Abs. 1 DS-GVO einrichten

Die Verarbeitung für Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschung oder Statistik unterliegt gem. Art. 89 Abs. 1 DS-GVO geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Damit ist sicherzustellen, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen die Beachtung der Grundsätze des Art. 89 Abs. 1 DS-GVO sichergestellt werden.

Zu 22: Keine Informationspflicht

Aufgrund der Ausnahmetatbestände besteht für den Verantwortlichen keine Verpflichtung zur Information des Betroffenen.

Zu 23: Verwirklichung der Verarbeitungsziele unmöglich oder ernsthaft beeinträchtigt?

Eine Informationspflicht besteht gem. Art. 14 Abs. 5 lit. b DS-GVO auch dann nicht, wenn die Erteilung der Information die Ziele der Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.

Zu 24: Berufsgeheimnis oder sonstige Geheimhaltungspflicht

Eine Informationspflicht entfällt auch dann, wenn die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Zu 25: Informationspflicht gegeben, Betroffene informieren

Wenn keiner der Ausnahmetatbestände erfüllt ist, müssen die Betroffenen über die in Artikel 14 Absatz 1 und Abs. 2 DS-GVO genannten Sachverhalte unterrichtet werden. Artikel 14 Absatz 3 DS-GVO regelt Fristen, innerhalb derer die Information zu erteilen ist.